OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751070/2/BP/SW

Datum:
Linz, 30. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des g V K und G G, vertreten durch F O, G x, x P, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4. November 2020, GZ: 0105721/2020, betreffend Untersagung einer Versammlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruchteil „§ 15 Epidemiegesetz“ durch „§ 15 Epidemiegesetz iVm § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II 463/2020,“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst hinsichtlich des Antrags, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen

B. den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird für gegenstandslos erklärt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit am 4. November 2020 zugestelltem Bescheid, GZ: 0105721/2020, untersagte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) die Versammlung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 6. November 2020 wie folgt:

„Bescheid
Vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz, als Behörde erster Instanz im übertragenen Wirkungsbereich ergeht nachstehender
Spruch
Sie haben am 06.08.2020 folgende Kundgebung angezeigt:
Zweck der Versammlung: M, M
Zeit: von 18.09.2020 - 05.03.2021 jeweils Freitags von 17:00 - 22:00 Uhr
Ort: H L (vor der P)
Anzahl der Teilnehmerinnen: 100
Anzeiger: g V K und G G
Versammlungsleiter: F O
Im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens von COVID-19 zum Schutz vor deren Weiterverbreitung und damit zur Hintanhaltung der Gefährdung der Gesundheit und des Lebens von Menschen wird die Durchführung der angezeigten Versammlung am 6.11.2020, die während des von der Österreichischen Regierung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordung verhängten 2. Lockdowns stattfinden soll, nach § 15 Epidemiegesetz untersagt.
Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wird gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ausgeschlossen.
Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung
§§ 15 und 43a Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 idgF
§ 13 Abs. 2 VwGVG

Begründung
1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:
Am 06.08.2020 wurde durch Herrn F O die Versammlung mit dem Thema „M, M“ bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich angezeigt.
Die Versammlung wurde unter folgendem Link öffentlich auf der Homepage beworben: x
Weiters erfolgte eine mediale Bewerbung der Versammlung auf Facebook, Youtube und Telegram (durch Beitritt einer Gruppe).
Bei der Versammlung am 30.10.2020 musste anlässlich einer polizeilichen Kontrolle der angezeigten Versammlung festgestellt werden, dass die zu diesem Zeitpunkt geltenden COVID-19-Maßnahmen betreffend die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter und das Tragen einer Mund-Nase abdeckenden Schutzvorrichtung offensichtlich bewusst und provokativ nicht eingehalten wurden. Im Zuge der Versammlung am 30.10.2020 von rund 100 Teilnehmerinnen musste zudem auch eine polizeiliche Festnahme durchgeführt werden, bei der renitent Widerstand geleistet wurde.

2. Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der Gesundheitsbehörde vom 28.10.2020, welche aktuell nach wie vor vollinhaltlich aufrecht ist.
Rücksprache mit der Polizei vom 4.11.2020 über den Vorfall vom 30.10.2020 während der Versammlung zum Thema „M, M“.
Einsicht in den angeführten Homepage-Link bzw. in die genannten sozialen Netzwerke.

3. Beweiswürdigung:
Die aufgenommenen Beweise haben den Sachverhalt in sich widerspruchsfrei und schlüssig dargetan.

4. Rechtliche Beurteilung
Die maßgeblichen Vorschriften des Epidemiegesetzes 1950 idgF lauten wie folgt:

Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen
§15.
(1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,
1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.
Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.
[...]

Zuständigkeiten betreffend COVID-19
§ 43a.
(1) [...]
(2) [...]
(3) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz betreffend COVID-19 können von der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, wenn keine Verordnungen gemäß Abs. 1 oder 2 erlassen wurden oder zusätzliche Maßnahmen zu Verordnungen nach Abs. 1 oder 2 festgelegt werden.

Die angezeigte Versammlung mit dem Zweck „M, “ ist insbesondere durch ihre öffentliche Bewerbung auf der Homepage bzw. in sozialen Medien geeignet, ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich zu bringen. Daher mit andern Worten: Der angezeigten Versammlung ist ein Zusammenströmen einer größeren Menschenmenge immanent.
§ 15 Abs 1 EpiG sieht demnach mögliche Einschränkungen betreffend Veranstaltungen vor. Der Veranstaltungsbegriff ist weit auszulegen und umfasst demnach unstrittigerweise auch Versammlungen. Reichen die möglichen Einschränkungen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen, vorausgesetzt, die epidemiologische Situation ist eine solche, die eine solche Maßnahme "unbedingt erforderlich" macht.
§ 43a Abs 3 EpiG erlaubt es der Bezirksverwaltungsbehörde "zusätzliche Maßnahmen zu Verordnungen nach Abs. 1 oder 2" (das sind solche des BM oder des LH) zu erlassen und kommt hier zur Anwendung.

Von der Erforderlichkeit der Untersagung ist insbesondere dann auszugehen, wenn aufgrund der Erfahrungen geradezu zu erwarten ist, dass sich die Teilnehmerinnen der Versammlung während der wohl unumstrittenen dramatischen epidemiologischen Lage innerhalb des sog. 2. Lockdowns der Österreichischen Regierung nicht einmal an die in § 13 Abs 3 Z 4 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung festgelegten Pflichten betreffend die Einhaltung des Mindestabstandes und das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes halten werden. Hier würde es auch keine Abhilfe schaffen, derartige Veranstaltungen einer besonderen Bewilligungspflicht nach § 15 Abs. 1 Z. 1 EpiG zu unterwerfen; ebenfalls ins Leere gehen würde eine Regelung nach § 15 Abs. 1 Z. 3 EpiG (Einschränkung auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen) bzw. auch kumulative Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 Z. 1 bis 3 EpiG.
Es trifft im ggst. Fall eindeutig zu, dass davon auszugehen ist, dass sich die Teilnehmerinnen nicht an die in § 13 Abs 3 Z 4 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung festgelegten Pflichten betreffend die Einhaltung des Mindestabstandes und das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes halten. Dies verdeutlichen die Erfahrungen anlässlich der Veranstaltung vom 30.10.2020.
Die Abhaltung einer Versammlung ohne Einhaltung des Mindestabstandes und ohne das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist aus gesundheitsbehördlicher Sicht geeignet, zu einer weiteren Verbreitung des Covid-19-Virus zu führen und somit die Gesundheit sowie das Leben von Menschen zu gefährden. Die speziell gegen Corona-Schutzmaßnahmen auftretende Versammlung während des Zeitraumes des bereits angesprochenen 2. Lockdowns verdeutlicht die besondere Gefährdung des öffentlichen Wohls und der Sicherheit.
Zwischenhinweis: Mit Inkrafttreten der aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wurde eine neue rechtliche Ausgangssituation für Versammlungen geschafften. Nach § 13 Abs. 3 Z. 4 SchuMaV sind nun nicht nur alternativ die Maßnahmen des Mindestabstands von einem Meter und die Pflicht des Tragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung einzuhalten, sondern gelten diese nun kumulativ, demnach muss beides zur gleichen Zeit eingehalten werden.
Das gewünschte Ziel, der Verhinderung der Weiterverbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 kann im Sinne des Epidemiegesetzes ausschließlich durch die ggst. Untersagung erreicht werden, weshalb die Wahrung des Versammlungsrechtes nach Art 11 EMRK gegenüber (volks-) gesundheitlichen Aspekten, dem öffentlichen Wohl und der öffentlichen Sicherheit nicht als höherwertig angesehen werden konnte.
Die derzeitige Faktenlage hinsichtlich der Erkrankung COVID-19 (Coronavirus - SARS-CoV-2 - meldepflichtige Erkrankung), insbesondere im sensiblen Zeitpunkt des von der Österreichischen Regierung verordneten restriktiven 2. Lockdowns macht die Verhinderung bzw. Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Virus absolut unumgänglich. Es sind dafür aus epidemiologischer Sicht alle möglichen, notwendigen und wirksamen Maßnahmen im Sinne der rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen.
Die Untersagung stellt somit im Gegenstand das notwendige und geeignete Mittel dar, im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens von COVID-19 zum Schutz vor deren Weiterverbreitung und damit zur Hintanhaltung der Gefährdung der Gesundheit und des Lebens von Menschen wesentlich beizutragen; gerade mit dem Hintergrund der derzeitigen wirklich dramatischen epidemiologischen Lage während des von der Österreichischen Regierung verordneten restriktiven 2. Lockdowns und der Tatsachen, dass bereits

einschlägige Verstöße gegen die Einhaltung der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 festgestellt werden konnten.
Die Untersagung war im Ergebnis auf Basis der Stellungnahme der Gesundheitsbehörde vom 28.10.2020 - welche nach wie vor aktuell und vollinhaltlich aufrecht ist - iVm den Auskünften der Polizei zur Eindämmung der Weiterverbreitung von COVID-19 zu verfügen. Somit sind die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 15 Abs 1 und 43a Abs. 3 EpiG gegeben und diese Bestimmung tritt somit gegenüber der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nicht in den Hintergrund, weshalb die die Bezirksverwaltungsbehörde auch Versammlungen untersagen kann bzw. zutreffendenfalls muss.
Aus den oben angeführten Gründen war daher die Durchführung der angezeigten Versammlung nach §§15 und 43a Abs. 3 Epidemiegesetz spruchgemäß zu untersagen.

Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid:
Die maßgebliche Rechtsgrundlage nach dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz idgF. lautet:
Aufschiebende Wirkung
§13.
(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid war wegen Gefahr in Verzug, nämlich zur Verhinderung einer weiteren unkontrollierten Verbreitung von COVID-19 und somit zum im öffentlichen Interesse gelegenen Schutz der Gesundheit sowie des Lebens von Menschen dringend geboten. Dieses öffentliche Interesse überwiegt in diesem Konnex eindeutig das Interesse anderer Parteien, wie insbesondere jenes der Organisatorin der Versammlung bzw. jenes der Teilnehmerinnen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig am 5. November 2020 eingebrachte Beschwerde.

Darin wird ua. Folgendes ausgeführt:

„In der oben bezeichneten Verwaltungssache erheben wir gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 04.11.2020, Zeichen 0105721/2020 die
1.BESCHWERDE
und stellen den
2.ANTRAG AUF ZUERKENNUNG DER AUFSCHIEBENDEN WIRKUNG

1. Der Bescheid wird seinem gesamten Inhalt nach aus nachstehenden Gründen angefochten:
Mit dem angefochtenen Bescheid wird die Durchführung der von uns für den 06.11.2020 angemeldeten Versammlung gem. § 15 EpidemieG im Wesentlichen mit der Begründung

untersagt, bei einer am 30.10.2020 stattgefundenen Versammlung hätten sich einige Teilnehmer nicht an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten, indem sie den Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten und keinen MN-Schutz getragen hätten. Es sei deshalb davon auszugehen, daß sich auch diesmal die Teilnehmer nicht an die gesetzlichen Schutzmaßnahmen halten würden, weshalb die Versammlung zu untersagen sei.

Diese Ansicht ist aus nachstehenden Gründen nicht zutreffend.

Zunächst ist zu rügen, daß die Behörde 1. Instanz angibt, Beweis durch Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der Gesundheitsbehörde vom 28.10.2020 erhoben zu haben, aber in keiner Weise den Inhalt dieses Gutachtens offenlegt und nicht erwähnt, weshalb dieses für die Untersagung der Versammlung spricht. Der Umstand, daß es „aktuell und nach wie vor aufrecht ist“, ist allein zu wenig, um als Beweismittel herangezogen werden zu können. Ein inhaltsloses Gutachten ist kein taugliches Beweismittel für eine Versammlungsuntersagung. Ebenso verhält es sich mit der „Rücksprache mit der Polizei vom 04.11.2020 über den Vorfall vom 30.10.2020“. Der Inhalt dieser „Rücksprache“ bleibt ebenfalls unbekannt und ist offenbar geheim. Beweismittel sollten vor allem dazu dienen, den Standpunkt des Beweisführenden zu untermauern, was aber nicht zielführend ist, wenn sie nicht offengelegt werden.

Inwiefern „die aufgenommenen Beweise“, deren Inhalt ja unbekannt geblieben ist, „den Sachverhalt in sich widerspruchsfrei und schlüssig“ dargetan haben, ist dem Bescheid nicht zu entnehmen. Offenbar handelt es sich hierbei nur um eine Floskel eines Textbausteins.

Die Behörde hat die Untersagung der für den 06.11.2020 angemeldete Versammlung mit dem angeblich rechtswidrigen Verhalten der Versammlungsteilnehmer einer früheren Versammlung begründet. Es wurde weder festgestellt, daß sich der damalige Versammlungsleiter rechtswidrig verhalten hätte, noch daß er für das Verhalten der Teilnehmer verantwortlich gewesen wäre. Daß sich Teilnehmer nicht gesetzeskonform verhalten, kommt häufig in Versammlungen vor und kann vom Versammlungsleiter in der Regel gar nicht beeinflußt werden, da er die Teilnehmer nicht kennt. Schaffen es von der Versammlungsleitung beauftragte Ordnerdienste nicht, für die Einhaltung der Ordnung zu sorgen, so trifft diese Aufgabe die Polizei.

Die Behörde hat im gegenständlichen Fall somit eine Prognoseentscheidung getroffen, die sich auf die Erfahrungen aus einer früheren Versammlung mit ähnlichem Inhalt wie der gegenständlichen stützt.

Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht und steht unter besonderem Verfassungsschutz. Gesetzliche Schranken der Versammlungsfreiheit dürfen sich nur innerhalb des materiellen Gesetzesvorbehalts von Art 11 Abs 2 EMRK bewegen. Sie müssen demnach gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sein. Der Gesetzgeber darf die Versammlungsfreiheit daher nur so weit einschränken, als die zu treffenden Maßnahmen verhältnismäßig, dh. im öffentlichen Interesse gelegen und zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und adäquat sind.

Der im gegenständlichen Fall angesprochene Schutz der Gesundheit darf auch unter den aktuellen gesetzlichen Bedingungen (463. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung) nicht zur völligen Aushebelung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit führen, da dadurch unzulässigerweise der Wesenskern des Grundrechtes berührt werden würde. Eine Prognoseentscheidung, die sich auf eine allgemeine Befürchtung beschränkt, es werde auf

Grund der Erfahrung mit einer früheren Versammlung mit anderen Teilnehmern, als es diesmal der Fall gewesen wäre, zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles und der Gesundheit kommen, reicht für sich alleine noch nicht aus, um die Untersagung jedweder Versammlungen zu rechtfertigen. Daß eine Teilnehmeridentität beider Versammlungen vorliegen würde, wurde von der Behörde nicht behauptet.
Würde nämlich allein der Umstand eines Risikos von Auseinandersetzungen - im gegenständlichen Fall der Nichteinhaltung der aktuellen Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung - bereits in jedem Fall erlauben, eine geplante Versammlung zu untersagen, liefe dies auf ein - mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarendes - vorbeugendes Versammlungsverbot hinaus.(VfGH Erkenntnis 14.03.2013 B1037/11).
Im Lichte dieser Entscheidung war der gegenständliche Untersagungsbescheid verfassungswidrig, da er durch die Untersagung der für den 06.11.2020 angemeldeten Versammlung bloß wegen des Risikos eines rechtswidrigen Verhaltens einiger Teilnehmer das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in unzulässiger Weise verletzt hat.

2.Ebenso erfolgte der Beschluß, der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen zu Unrecht, da die Annahme, das öffentliche Interesse des Schutzes der Gesundheit würde das der Versammlungsfreiheit überwiegen vorschnell und zu Unrecht gefasst worden ist. Denn bloß allgemeine Befürchtungen einer etwaigen Gesundheitsgefährdung wiegen zu gering, um verfassungsrechtlich normierte Grundrechte vom Tisch zu wischen.
Die Behörde hätte daher die in § 15 EpidemieG normierten gelinderen Mittel anwenden müssen, wenn sie eine Gefährdung des öffentlichen Wohls durch die angemeldete Versammlung befürchtete.
Diese Beschwerde wurde deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingebracht, um der Behörde II. Instanz zumindest theoretisch die Möglichkeit einer Entscheidung vor dem 06.11.2020 zu geben. Dies deshalb, da der österreichischen Rechtsordnung im Verwaltungsverfahren ein Eil-Rechtschutz fremd ist.

Wir stellen die
ANTRÄGE,
der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid zu beheben, in eventu eine mündliche Verhandlung anzuberaumen,
jedenfalls der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 5. November 2020 zur Entscheidung vor; eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass eine weitere mündliche Erörterung eine Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließe, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteiantrag – gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses – nicht substantiell bestrittenen – relevanten Sachverhalt aus. Dabei wird an dieser Stelle festgehalten, dass der Bf für 6. November 2020 von 17:00 bis 22:00 Uhr die – im angefochtenen Bescheid untersagte – Versammlung zum Zweck „M, M“ am H in L (vor der P) mit einer Teilnehmeranzahl von 100 Personen angezeigt hat.

II. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar.

III. Rechtslage

Gemäß Art 11 Abs 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

Gemäß Art 11 Abs 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die

Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß § 6 Versammlungsgesetz (VersG) sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen.

§ 15 EpidemieG in der Fassung BGBl I 104/2020 lautet wie folgt:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,
5. ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Voraussetzungen oder Auflagen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht die Verwendung von Contact -Tracing-Technologien umfassen.

(4) Beschränkungen auf Personen- oder Berufsgruppen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen nicht auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das Bestehen einer Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG abstellen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Veranstaltungsorte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen, die mit der Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen nach diesem Bundesgesetz im Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der Veranstalter hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Veranstaltungsortes zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Wird aufgrund des Abs. 1 eine Verordnung erlassen oder geändert und hat dies zur Folge, dass eine Veranstaltung nicht mehr bewilligt werden könnte, darf eine bereits erteilte Bewilligung für die Dauer der Geltung dieser Rechtslage nicht ausgeübt werden. Die Verordnung hat Übergangsbestimmungen für bereits bewilligte Veranstaltungen zu enthalten. Diese können bei Gefahr in Verzug entfallen. In dieser Verordnung kann abweichend vom ersten Satz angeordnet werden, dass bestehende Bewilligungen unter Einhaltung der Anordnungen dieser Verordnung, die im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegolten haben und hinreichend bestimmt sind, ausgeübt werden dürfen. In einem solchen Fall gelten die Bewilligungen für die Dauer der Geltung der neuen Rechtslage als entsprechend der Verordnung geändert. § 68 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.
(7) Wird auf Grund des Abs. 1 eine Verordnung erlassen oder geändert und hat dies zur Folge, dass eine allfällige Bewilligung in einer für den Veranstalter günstigeren Weise erteilt werden könnte, so kann die Behörde einen neuen Antrag auf Bewilligung nicht wegen entschiedener Sache zurückweisen.
(8) Die Bewilligung einer Veranstaltung kann ab dem Zeitpunkt der Kundmachung einer Verordnung gemäß Abs. 1 erteilt werden, wenn der Zeitpunkt der Abhaltung der Veranstaltung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung liegt. Die Bewilligung wird in diesem Fall mit Inkraftreten der Verordnung wirksam."

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV), BGBl II 463/2020, die auf Grund der §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1 und 5 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 104/2020, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 104/2020, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats erlassen wurde, normiert ua Folgendes:

„Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, oder Teilnahme an gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder Amtshandlungen, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.
(2) Zum privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen.

[...]

Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.
(3) Abs. 1 gilt nicht für
1. Sportveranstaltungen im Spitzensport nach § 14,
2. berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind,
3. den privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen,
4. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953; diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes mit der Maßgabe zulässig, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben,
5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, und
8. Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu A:

IV.1. In Art 11 Abs 1 EMRK wird zunächst allen Menschen ein Versammlungsrecht eingeräumt. Dieses unterliegt nach Art 11 Abs 2 EMRK gewissen Schranken, die gesetzlich ausgestaltet sein müssen. Eine derartige Determinierung traf der einfachgesetzliche Legislator insbesondere in § 6 VersG.

Ein Eingriff in das durch Art 11 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende Entscheidung ohne Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art 11 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet wurde; ein solcher Fall liegt vor, wenn die Entscheidung mit einem so schweren Fehler belastet ist, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre, oder wenn der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise ein verfassungswidriger, insbesondere ein dem

Art 11 Abs 1 EMRK widersprechender und durch Art 11 Abs 2 EMRK nicht gedeckter Inhalt unterstellt wurde (vgl VfSlg 19.818/2013).

Gemäß § 6 VersammlungsG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde (§ 16 leg cit) - bescheidmäßig - zu untersagen. Die Behörde ist hiezu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl zB VfSlg 10.443/1985,12.257/1990).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung der Versammlung vorliegen, ist in einer sogenannten "Prognoseentscheidung" zu beantworten. Die Behörde hat nämlich auf Grund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden (vgl zB VfSlg 5087/1965 und 16.054/2000).

Dass diese Verpflichtung des Staates nach Lage des Falles nach der gemäß Art 11 Abs 2 EMRK verpflichtend vorgesehenen Durchführung der Interessensabwägung auch zur Untersagung einer Versammlung bzw. Kundgebung führen kann, steht ebenfalls außer Streit. Bei widerstreitenden Interessen haben die zuständigen Behörden eine Interessensabwägung verpflichtend durchzuführen.

Bei der von der Behörde zu treffenden Prognoseentscheidung kommt es nicht nur auf die Absichten des Veranstalters, sondern auch auf die realistische und nachvollziehbare Einschätzung des zu erwartenden Geschehnisablaufes an.

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Erkenntnis im Fall Öllinger und in darauf folgenden Entscheidungen (vgl zB EGMR 4.12.2014, Fall Navalnyy ua., Appl. 76.204/11) hervorgehoben hat, sind bei der Untersagung von Versammlungen zudem auch sämtliche Aspekte des Einzelfalles zu prüfen. Dann und nur dann kann die Untersagung gerechtfertigt sein.

IV.2. Der Bf hat eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz bei der zuständigen Behörde angemeldet. Diese Behörde erließ – soweit ersichtlich – keinen Bescheid nach dem Versammlungsgesetz. Hingegen untersagte die belangte Behörde diese Versammlung nach dem Epidemiegesetz.

Das Verbot des § 15 Epidemiegesetz umfasst nicht nur Veranstaltungen iSd Art 15 Abs 3 B-VG, sondern jegliche Zusammenkünfte, etwa auch Versammlungen iSd Versammlungsgesetzes, Gottesdienste und private Veranstaltungen, wie

Hochzeitsfeiern und Begräbnisse. Voraussetzung ist aber, dass daran zahlreiche Personen teilnehmen. Mit der Neufassung des § 15 EpidemieG 1950 können Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, untersagt, an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden und auf bestimmte Personen- und Berufsgruppen eingeschränkt werden (vgl Keisler/Hummelbrunner in Resch, Corona-Handbuch, RN 30 f, Stand 15.5.2020, rdb.at).

§ 15 Abs 1 Epidemiegesetz enthält eine Verordnungsermächtigung, von der der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Erlassung der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung Gebrauch gemacht hat. Die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist sohin als Durchführungsverordnung zu § 15 Epidemiegesetz zu verstehen (wie auch aus der Präambel der genannten Verordnung ersichtlich).

Nach der im ggst. Zeitpunkt relevanten Fassung des § 2 Abs 1 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung war am Tag der angezeigten Versammlung (6. November 2020) – zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 – das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages nur aus den in den Z 1 bis 5 par cit angeführten Zwecken zulässig. Die Abhaltung bzw die Teilnahme an einer Versammlung iSd Versammlungsgesetzes war in dieser abschließenden Aufzählung – des § 2 Abs 1 Z 1 bis 5 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – nicht gelistet, sodass es unzulässig war, den eigenen privaten Wohnbereich von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages zur Abhaltung bzw zu einer Teilnahme an einer Versammlung zu verlassen bzw außerhalb dessen zu verweilen.

Nach der Rsp ist die Versammlungsbehörde nicht berechtigt, von sich aus die Versammlungsanzeige zu ändern oder zu modifizieren. Sie hat die Versammlung – in der Art, wie sie angezeigt wurde – entweder zu untersagen oder nicht zu untersagen (vgl VfSlg 18.601/2008). Nichts anderes kann aber für die belangte Behörde gelten, die als Gesundheitsbehörde die angezeigte Versammlung untersagte – die Möglichkeit einer Modifikation der Versammlungsanzeige in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht kam ihr nicht zu.

Die vom Bf angezeigte Versammlung sollte am 6. November 2020 von 17:00 bis 22:00 Uhr stattfinden. Sohin fällt jedoch der Zeitrahmen von 20:00 bis 22:00 Uhr in jenes Zeitfenster, in dem es nach § 2 Abs 1 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nur erlaubt war, den eigenen privaten Wohnbereich aus den gesetzlich normierten Zwecken der Z 1 bis 5 par cit – jedoch mangels Nennung in diesen Ziffern, nicht zum Zweck einer Versammlung iSd Versammlungsgesetzes – zu verlassen bzw außerhalb dieses zu verweilen. Schon

alleine aus diesem Grund war es nicht zulässig, dass die angemeldete Versammlung von 17:00 bis 22:00 Uhr stattgefunden hätte.

Auch die Bestimmung des § 13 Abs 3 Z 4 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wonach Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz vom generellen Veranstaltungsverbot des § 13 Abs 1 leg cit ausgenommen sind und nach den Voraussetzungen des Versammlungsgesetzes mit der Maßgabe zulässig sind, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben, bewirkt nicht, dass die Versammlung von 17:00 bis 22:00 Uhr zulässig gewesen wäre. Denn § 13 Abs 3 Z 4 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung kann im Lichte der Ausgangsregelung des § 2 leg cit nur so interpretiert werden, als Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz in zeitlicher Dimension nur zwischen 6:00 und 20:00 Uhr stattfinden konnten.

Da die belangte Behörde die Versammlungsanzeige nicht modifizieren – etwa die Versammlung zeitlich beschränken – kann, war die Versammlung bescheidmäßig zu untersagen. Zumal § 15 Epidemiegesetz und das COVID-19-Maßnahmegesetz und somit auch die darauf beruhende COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung von den Gesundheitsbehörden vollzogen werden, war die gegenständliche Versammlung von der belangten Behörde zu untersagen.

Die Erlassung der Durchführungsverordnung zu § 15 Epidemiegesetz betreffend besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von Covid-19 führt dazu, dass allenfalls aufgrund dieser speziellen Bestimmung besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von Covid-19 zu treffen sind. Die allgemeine Bestimmung des § 15 Epidemiegesetz wird sohin durch die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung spezifiziert. Da sich die Untersagung der Versammlung jedenfalls auf § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – konkret für die angezeigte Versammlung am 6. November 2020 in der Fassung BGBl II 463/2020 – zu stützen hatte, war diese Norm in den Spruch mitaufzunehmen.

IV.3. Im Ergebnis war die vom Bf angezeigte Versammlung durch die belangte Behörde zu untersagen, sodass die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4. November 2020, GZ: 0105721/2020, betreffend Untersagung einer Versammlung als unbegründet abzuweisen war.

Zu B:

IV.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (vgl. VwGH

19.11.2019, Ra 2019/09/0050; VwGH 5.3.2018, Ro 2017/17/0023; 7.6.2017, Ra 2017/17/0129; 28.4.2017, Ro 2016/02/0027; 30.1.2015, Ra 2014/02/0174; und VwGH 17.12.2018, Ro 2018/14/0009).

Aufgrund der Abweisung der Beschwerde sowie aufgrund des bereits verstrichenen Versammlungsdatums war der Antrag des Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für gegenstandslos zu erklären.

V. Zu A.II. und B.II Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Untersagung von Versammlungen iSd Versammlungsgesetzes in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^2, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

Hinsichtlich der Gegenstandslosigkeit von Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit Entscheidung über die Hauptsache existiert einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher auch diesbezüglich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree